Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3622

Schriftlicher Bericht

des Verkehrsausschusses (20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr

— Drucksache V/3202 —

A. Bericht des Abgeordneten Wendelborn

I.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr — Drucksache V/3202 — wurde in der 191. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Oktober 1968 an den Verkehrsausschuß federführend, an den Innenausschuß mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der mitbeteiligte Innenausschuß hat am 30. Oktober 1968 beschlossen, seine Mitberatung auf die den Bereich der inneren Verwaltung berührenden Regelungen zu beschränken und empfiehlt insoweit die Annahme der Regierungsvorlage.

Der Verkehrsausschuß hat seine Beratungen am 14. November 1968 durchgeführt.

II.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll nicht die Rechtsgrundlage für eine neue Statistik geschaffen werden; vielmehr soll für die bereits seit 1957 durchgeführte Statistik eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden. War diese bisher eine Rechtsverordnung, so soll sie nunmehr gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) durch Gesetz angeordnet werden. Im Verkehrsbereich sind damit alle ursprünglich durch Rechtsverordnung angeordneten Dauerstatistiken durch Gesetz (Fremdenverkehrsstatistik, Straßenverkehrsunfallstatistik, Gemeindestraßenstatistik, Luftfahrtstatistik) oder durch Rechtsverordnung auf Grund eines Spezialgesetzes (Eisenbahnstatistik) geregelt.

III.

Die Statistik ist in eine Unternehmens- und in eine Verkehrsstatistik gegliedert.

Die Daten der Unternehmensstatistik werden nur einmal im Jahre erfaßt. Das Katalog der Merkmale ist gegenüber der derzeitigen Regelung um einige Daten erweitert, nämlich um die Tätigkeit des Unternehmens, die Anzahl der Beschäftigten und um die Umsätze. Dadurch wird es auf längere Sicht möglich werden, auf Strukturerhebungen im Sinne des 1962 durchgeführten Verkehrszensus zu verzichten. Die Unternehmensdaten, wie sie nach dem Gesetzentwurf ab 1. Januar 1969 im Bereich des Straßenpersonenverkehrs ermittelt werden sollen, werden es den für die Verkehrspolitik zuständigen Stellen in Bund und Ländern ermöglichen, die Struktur der Verkehrsunternehmen besser als bisher zu erkennen. Außerdem werden diese Angaben im Rahmen der allgemeinen Wirtschafts- und Konjunkturbeobachtung und für die Aufstellung volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen benötigt.

Die Verkehrsstatistik soll ein umfassendes Bild über die Verkehrsleistungen und Einnahmen der Unternehmen liefern. Die Daten werden mit Ausnahme des Merkmals „Wagenkilometer" jeweils für das gesamte Unternehmen erhoben. Eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Betriebszweigen inner-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

halb eines Unternehmens ist mit Rücksicht auf die zunehmende Automatisierung des Fahrkartenverkaufs und die wahlweise Anerkennung der Fahrtausweise auf verschiedenen Verkehrsmitteln nicht möglich.

IV.

Im Verkehrsausschuß wurde auch die Frage erörtert, ob der unter die Freistellungs-Verordnung fallende Schülerverkehr, der mehr und mehr an Bedeutung gewinnt, einbezogen werden solle.

Es hat sich ergeben, daß eine Trennung des Schülerverkehrs im Sinne des § 43 PBefG vom „freigestellten" Schülerverkehr außerordentlich schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist. Die Meldungen der Landesämter enthalten vielmehr meist stillschweigend auch den „freigestellten" Schülerverkehr. Bei dieser Sachlage sollte er wenigstens einheitlich überall einbezogen werden. Zur Erreichung dieses Ziels war eine Erweiterung des Entwurfs in § 1 und in § 3 Abs. 1 Nr. 3 notwendig. Ein entsprechender Beschluß fiel dem Ausschuß umso leichter, als bei den Betroffenen (Statistisches Bundesamt, Statistische Landesämter, Verkehrsträger und Bundesministerium für Verkehr) keine Bedenken gegen eine statistische Erfassung des freigestellten Schülerverkehrs bestehen.

Schließlich wurde die Frage erörtert, ob in § 3 neben den Wagenkilometern zusätzlich auch die Platzkilometer erfaßt werden können. Diesem Vorschlag des Verbandes Öffentlicher Verkehrsunternehmen hatten in den Vorbesprechungen die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost, die privaten Unternehmer und ein erheblicher Teil der Länder mit der Begründung widersprochen, daß damit bei den Verkehrsunternehmen ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde. Hinzu kommt, daß das Statistische Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem Kraftfahrbundesamt aus dem dort vorliegenden Zahlenmaterial die Platzkilometer verhältnismäßig leicht errechnen kann.

Aus diesen Gründen sah der Ausschuß von einer Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung ab. Im übrigen folgte er den Anregungen des Bundesrates zu § 3, denen die Bundesregierung zugestimmt hat.

Bonn, den 15. November 1968

Wendelborn
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3202 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. November 1968

Der Verkehrsausschuß

Seifriz — Vorsitzender
Wendelborn — Berichterstatter

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr

§ 1

Allgemeines

(1) Über die dem Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 137 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), unterliegende Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsomnibussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen durch Unternehmen mit Betriebssitz im Inland sowie über die von diesen Unternehmen durchgeführte Personenbeförderung nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) vom 30. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 601), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Freistellungs-Verordnung vom 16. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 602), wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt:

1. die Unternehmensstatistik,
2. die Verkehrsstatistik.

(2) Von der Statistik wird die Beförderung mit Kraftdroschken nicht erfaßt; die Beförderung mit anderen Personenkraftwagen des Gelegenheitsverkehrs nur dann, wenn diese mit 8 Fahrgastplätzen ausgestattet und bei Unternehmern des Kraftomnibusverkehrs eingesetzt sind.

§ 2

Unternehmensstatistik

(1) Die Unternehmensstatistik erfaßt jährlich:

1. Tätigkeit des Unternehmens.
2. a) Die Umsätze aus der Personenbeförderung,
   b) bei überwiegender Tätigkeit in der Personenbeförderung auch die Umsätze des gesamten Unternehmens.
3. a) Die Anzahl der im Personenverkehr tätigen Personen, getrennt nach Fahrern, Schaffnern und sonstigen im Fahrdienst tätigen Personen sowie nach Personen im Verwaltungs- und Werkstattdienst,
   b) bei überwiegender Tätigkeit in der Personenbeförderung auch die Anzahl der im gesamten Unternehmen tätigen Personen, getrennt nach Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten, Angestellten und Arbeitern.
4. Anzahl, Art und Fassungsvermögen der
   a) Straßenbahntriebwagen und -beiwagen,
   b) Obusse sowie der
   c) Kraftfahrzeuge im Linien- und Gelegenheitsverkehr, getrennt nach verfügbaren eigenen und angemieteten Fahrzeugen.
5. Anzahl und Länge der betriebenen Linien im Verkehr mit
   a) Straßenbahnen,
   b) Obussen sowie mit
   c) Kraftfahrzeugen nach Verkehrsart und -form.
6. Strecken- und Gleislänge im Straßenbahnverkehr.

(2) Im Linienverkehr nach § 43 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes, den ein Unternehmen zur Beförderung seiner Arbeitnehmer mit eigenen Kraftfahrzeugen und unentgeltlich für die beförderten Personen durchführt, werden nur die Merkmale nach Absatz 1 Nr. 1, Nr. 4 Buchstabe c und Nr. 5 Buchstabe c, und zwar nur jedes dritte Jahr erfaßt.

§ 3

Verkehrsstatistik

(1) Die Verkehrsstatistik erfaßt monatlich:

1. Im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes
   a) Anzahl der beförderten Personen nach der Art der Fahrausweise,
   b) Personen-Kilometer,
   c) Höhe der Einnahmen nach der Art der Fahrausweise,
   d) Wagen-Kilometer getrennt nach Betriebszweigen, bei Kraftfahrzeugen getrennt nach verfügbaren eigenen und angemieteten Fahrzeugen.
2. Im Linienverkehr nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes sowie im Gelegenheitsverkehr jeweils getrennt nach Verkehrsformen,

a) Anzahl der beförderten Personen,

b) Personen-Kilometer,

c) Höhe der Einnahmen,

d) Wagen-Kilometer.

3. Im Verkehr nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d der Freistellungs-Verordnung

a) Anzahl der beförderten Personen,

b) Personen-Kilometer,

c) Wagen-Kilometer.

(2) Im Linienverkehr nach § 43 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes, den ein Unternehmen zur Beförderung seiner Arbeitnehmer mit eigenen Kraftfahrzeugen und unentgeltlich für die beförderten Personen durchführt, werden nur die Merkmale nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a, und zwar nur für jedes dritte Jahr erfaßt.

§ 4

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind die Inhaber und die verantwortlichen Leiter der Unternehmen mit Betriebssitz im Inland, die genehmigungspflichtigen Verkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz betreiben.

§ 5

Ausnahme von der Geheimhaltung

Die Zuleitung einer Abschrift des ausgefüllten Erhebungsvordrucks an die zuständige oberste Landesbehörde oder an die von ihr bestimmten Stellen (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke) ist zugelassen.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.